

Kirchen-Nachrichten.

Amts-*Woche*: Herr Diacon, Spillmann.

A. In der Kreuzkirche:

Donnerstag, den 4. Juli, Nachmittags um 5 Uhr:

Abendgebet: Herr Diacon, Spillmann.

Freitag, den 5. Juli, früh 6 Uhr, allgemeine Beichte und Communion. Rede: Herr Archidiacon, Stock.

Sonntag, den 7. Juli 1861.

Amts-Predigt: Herr Past. prim. Schmidt.

Nachmittags-Predigt und Catechisation der confirmirten weiblichen Jugend: Herr Diac. Spillmann.

B. In der Frauenkirche:

Predigt: Herr Archidiacon, Stock.

Auch wird Sonntag, den 7. Juli, die Collecte zum Besten der hiesigen Armen-Anstalt in der Kreuz- und Frauenkirche nach dem Vor- und Nachmittags-Gottesdienste in den an den Kirchthüren befindlichen Becken eingesammelt werden.

C. In der Waisenhau^s-Kirche.

Dienstag, den 9. Juli, Nachmittags um 5 Uhr: Andachtstunde: Herr Archidiacon, Stock.

~~~~~  
G e b o r e n.

Den 28. Juni dem Bürg. u. Kaufmann Aug. Hänel, ein todter Sohn. — Den 31. Mai dem Elementar-Lehrer Friedrich Wilhelm Lachmann, eine Tochter, Wilhelmine Anna Martha. — Den 11. Juni dem Inwohner u. Tischler August Jäckel in Kerdorf, eine Tochter, Auguste Louise. — Den 28. dem Brg. u. Weber Heinrich Wiesner, ein todter Sohn. — Den 29. dem Inwohn. u. Weber Jul. Schwertner, ein todter Sohn.  
G e s t o r b e n.

Den 25. Juni die Wittwe des verstorb. Invaliden-Feldwebels Heinrich Dittmann, Frau Christiane geb. Grübel, alt 62 J. 1 M. 9 T. — Den 27. die Wittwe des verstorb. Brgs. u. Gerbermstrs. Ernst Gotthelf Opitz, Frau Christiane Dorothee geb. Gläser, alt 71 J. 5 M. 26 T.

**Nachrichten**

für diejenigen Freiwilligen, welche in die Unteroffizier-Schulen zu Potsdam und Jülich eingestellt zu werden wünschen.

1. Die Unteroffizier-Schulen haben die Bestimmung, Unteroffiziere für die Infanterie des stehenden Heeres auszubilden. Der Aufenthalt in denselben dauert in der Regel drei Jahre.
2. Auf die Beförderung zum Unteroffizier giebt aber der Aufenthalt in den Unteroffizier-Schulen an und für sich noch keinen Anspruch, dieselbe hängt vielmehr von der Führung, den erlangten Dienstkenntnissen und dem Eifer jedes Einzelnen ab.
3. Die Zöglinge der Unteroffizier-Schulen stehen unter den militairischen Gesetzen, wie jeder andere Soldat des Heeres, und werden nach ihrem Eintreffen bei den Unteroffizier-Schulen auf die Kriegs-Artikel verpflichtet.
4. Bei dem einstigen Uebertritt der Zöglinge in das Heer steht ihnen die Wahl eines bestimmten Truppentheils nicht frei, indem ihre Vertheilung lediglich von dem Bedürfnis in der Armee abhängt, weshalb die damit nicht im Einklange stehenden Wünsche der Zöglinge oder ihrer Angehörigen nur in ganz besonderen Fällen berücksichtigt werden.
5. Der in eine der Unteroffizier-Schulen Einzustellende muß wenigstens 17 Jahre alt sein, darf aber das 20ste Jahr nicht vollendet haben.
6. Der Einzustellende muß mindestens 5 Fuß 1 Zoll groß sein und die im §. 31 der Instruction für Militair-Aerzte bezeichnete Körper-Constitution besitzen. \*)
7. Er muß sich bis dahin tadellos geführt haben.
8. Er muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die vier Species rechnen können.
9. Er muß sich bei seiner Ankunft in Potsdam resp. Jülich dazu verpflichten, für jedes Jahr des Aufenthalts in einer der Unteroffizier-Schulen, zwei Jahre im stehenden Heere zu dienen. Außerdem hat derselbe die gesetzliche dreijährige Dienstzeit abzuleisten, worauf jedoch die Dienstzeit in den Unteroffizier-Schulen angerechnet wird. Es würde sich demnach beispielsweise die Dienstverpflichtung eines Zöglings,

\*) Anmerkung. Auszug der Instruction für die Militair-Aerzte zur Untersuchung und Beurtheilung der Dienstbrauchbarkeit oder Unbrauchbarkeit Militairpflichtiger, Rekruten resp. Soldaten ic. vom 9. December 1858.

§. 31. Nothwendige körperliche Eigenschaften der zum freiwilligen Eintritt in die Schul-Abtheilung (jetzt Unteroffizier-Schule) sich meldenden jungen Leute.

Die zur Einstellung in die Schul-Abtheilung sich meldenden Freiwilligen sollen wenigstens 17 Jahre alt sein, das 20ste Lebensjahr aber noch nicht vollendet haben, mindestens 5' 2" (nunmehr mindestens 5' 1") groß, vollkommen gesund und frei von körperlichen Gebrechen sein. Werden sie Behufs ihrer Anmeldung zum Eintritt in die Schul-Abtheilung ärztlich untersucht, so brauchen sie, um für einstellungsfähig erklärt werden zu können, zwar nicht schon vollkommen felddienstfähig zu sein, müssen aber frei von körperlichen Fehlern, Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein und nach Maßgabe ihres Alters so kräftig und gesund erscheinen, daß sie die begründete Aussicht gewähren, bis zum Ablauf ihrer Dienstzeit in der Schul-Abtheilung vollkommen felddienstbrauchbar zu werden.